

V O R L A G E

Gremium	Sitzung -Nr.	Datum	TOP	SIVO-Nr.
Magistrat	24	02.12.2014	M	M- 177/2014
Stadtverordnetenversammlung	34	11.12.2014	3	S- 201/14
Ausschuss:				
<input type="checkbox"/>	Haupt- und Finanz- u. Wirtschaft			
<input type="checkbox"/>	Infrastruktur-, Stadtentwicklung- und Energie			
<input type="checkbox"/>	Sozial-, Kultur- und Sport			
<input type="checkbox"/>	Landwirtsch., Forsten und Umwelt			

Betreff:

Auswirkungen des „Herbsterlasses“ und des Konsolidierungsprogrammes „Erhöhung der Hebesätze“

Sachverhalt:

Auf der Grundlage der Konsolidierungsprogramme 2013 und 2104 und des sogenannten „Herbsterlasses“ wurden die Hebesätze 2013, 2014 und auf für 2015 durch Satzungsbeschlüsse angehoben.

Für 2015 wurden durch Beschluss der STVV folgende Hebesätze letztendlich festgesetzt:

Grundsteuer A: 300 v.H.
 Grundsteuer B: 300 v.H.
 Gewerbesteuer: 330 v.H.

Da wir auch für 2015 einen nicht ausgeglichenen Haushalt der Kommunalaufsicht vorlegen, ist der Haushalt nur genehmigungsfähig, wenn die Steuersätze dem Landesdurchschnitt entsprechen.

Der Haushalt einschl. der Haushaltssatzung wird i.d.R. von der Kommunalaufsicht erst im Folgejahr genehmigt. Eine rückwirkende Veranlagung ist rechtlich nicht möglich.

Daher ist die Verabschiedung einer Hebesatzsatzung notwendig, damit die Bürger vor dem 01.01.2015 über die Erhöhung informiert werden können.

Ab 01.01.2016 gilt dann die Haushaltssatzung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beigefügte Hebesatzsatzung wie vorgelegt.

Für die Richtigkeit:

Reichelsheim, den 13.11.2014

Name/Abteilung: Wenisch, Büroleiter

Unterschrift

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
–Hebesatzsatzung–

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178) des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.07.2014 (BGBl. I S. 1266) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reichelsheim am 11.12.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt für die Haushaltsjahre festgesetzt:

1. Grundsteuer	2015
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	360 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. für die Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr jeweils vom 01.01. bis 31.12. des Jahres.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

Gleichzeitig wird die Hebesatzsatzung vom 10.12.2013 außer Kraft gesetzt.

Reichelsheim, den

Der Magistrat der Stadt Reichelsheim

Bertin Bischofsberger
Bürgermeister